

Fröhliche Weihnachten
und einen guten Start
ins neue Jahr!

Steuertipps zum Jahresende

Hier alle steuerlichen Punkte, auf die Sie vor 2014 ein Auge haben sollten.

- **Investitionen für Gewinnfreibetrag:** Bei Gewinn > 30.000 € für selbstständige, natürliche Personen (auch Gesellschafter-Geschäftsführer; nicht für GmbHs).
- **Halbjahres-Abschreibung:** Achten Sie auf das Inbetriebnahme-Datum.
- **GWG sofort absetzen:** Geringwertige Wirtschaftsgüter bis 400 € noch heuer kaufen.
- **Ausgaben vorziehen, Einnahmen verschieben:** Möglich bei Einnahmen-Ausgaben-Rechnern. Achtung: bestimmte Vorauszahlungen und einige wertvolle Güter zum Wiederverkauf sind nicht sofort absetzbar.
- **Kleinunternehmer:** Umsatzgrenze von 30.000 € prüfen. Eventuell Einnahmen in 2014 verschieben.
- **Spenden** bis 10 % des laufenden Gewinns beziehungsweise 10 % des Jahreseinkommens.
- **GSVG-Kleinunternehmer-Befreiung beantragen:** Kleinunternehmer zahlen nur 102 € Unfallversicherung pro Jahr. Antrag ist bis Jahresende zu stellen. Gilt seit Juli auch für Bezieher von Kinderbetreuungsgeld.
- **Jahressechstel prüfen:** Bei unregelmäßigen Bezügen kann eine Dienstnehmer-Prämie (teilweise) mit 6 % besteuert werden. Wir berechnen gerne die Höhe.
- **Rückerstattungsantrag bei Mehrfachversicherung:** Wer 2010 mehrfachversichert war, kann noch bis Jahresende Sozialversicherungsbeiträge zurückfordern.
- **Neue Selbstständige:** Überschreiten der Versicherungsgrenzen melden.
- **Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen:** Ausgaben noch heuer bezahlen. Tipp: Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt: in einem Jahr bezahlen, statt Verteilung auf mehrere Jahre.
- **Kinderbetreuungskosten:** Für Kinder bis 10 Jahre max. 2.300 € pro Jahr und Kind.
- **Arbeitnehmerveranlagung:** Steuerausgleich für 2008 einreichen.
- **Spekulationsverluste:** Für Neuvermögen realisieren und gegen Gewinne gegenrechnen. ●



Rudolf Lick Wolfgang Kainzner Werner Steinwendner

Liebe LeserInnen!

Das Jahr 2013 brachte aufgrund der Nationalratswahl keine großen steuerlichen Neuigkeiten. Langweilig wird uns aber sicherlich nicht, da sich die neue Regierung wieder so einiges einfallen lassen wird. Wie jedes Jahr zum Jahreswechsel möchten wir Sie auf die letzten Steuersparmöglichkeiten hinweisen. In unserer Checkliste links finden Sie die wichtigsten Steuertipps zum Jahresende. Neu in dieser Ausgabe: Auf Seite 8 haben wir unter dem Motto „Steuertools“ alles Wissenswerte zum Thema Geschenke an Kunden und Mitarbeiter für Sie aufbereitet. Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen, ein schönes und besinnliches Weihnachtsfest und einen motivierten Start ins neue Jahr.

www.wt-bks.at

BKS

Steuerberatung GmbH & Co KG

3130 Herzogenburg, Wiener Straße 28
Tel: 02782/82440, Fax 02782/85579

herzogenburg@wt-bks.at

3390 Melk, Sterngasse 13
Tel: 02752/53648, Fax DW 60

melk@wt-bks.at

3150 Wilhelmsburg, Untere Hauptstraße 10
Tel: 02746/3356, Fax 15

wilhelmsburg@wt-bks.at

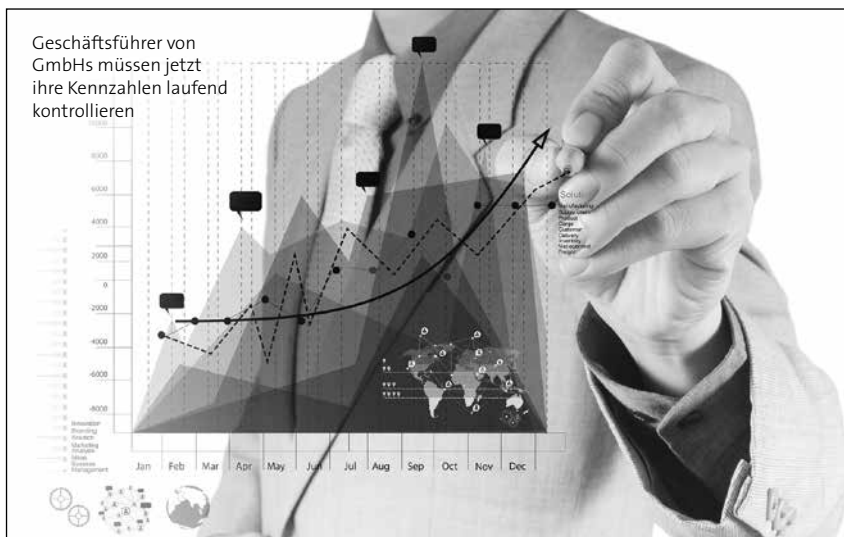
BKS & Krendl Steuerberatung OG
3100 St. Pölten, Wernerstraße 41
Tel: 02742/70989, Fax 02742/71050

stpoelten@wt-bks.at

Neue Qualitätsstandards

GmbHs werden jetzt betreffend ihrer Kennzahlen mehr unter Druck gesetzt - Kontrolle notwendig!

UNTERNEHMEN



Für GmbHs hat sich 2013 einiges geändert

GmbHs müssen seit Juli 2013 die Kennzahlen des Unternehmensreorganisationsgesetzes (URG) überwachen. Sind die Werte unter den gesetzlichen Mindestanforderungen, müssen die Geschäftsführer eine Generalversammlung einberufen. Wirtschaftstreuhänder müssen für den GmbH-Jahresabschluss mehr dokumentieren. Das bringt mehr „Zettelwirtschaft“, aber auch eine verbesserte Auftragsabwicklung.

URG-Kennzahlen

Das GmbH-Gesetz verlangt, dass der Geschäftsführer eine außerordentliche Generalversammlung einberuft,

- wenn die Hälfte des Stammkapitals verbraucht ist oder
- wenn die Eigenmittelquote unter 8 % liegt und die fiktive Schuldentilgungsdauer über 15 Jahre beträgt.

Früher waren diese Kennzahlen nur für prüfungspflichtige GmbHs relevant

– nun sind alle GmbHs betroffen. Der Geschäftsführer muss die Generalversammlung einberufen und berichten. Die Gesellschafter müssen aber nichts Konkretes veranlassen. Ein Beschluss muss dem Firmenbuchgericht mitgeteilt werden. Wir empfehlen jedoch eine Meldung auch ohne Beschluss (Nullmeldung). Be ruft der Geschäftsführer nicht ein, so haftet er aufgrund Pflichtverletzung.

Es reicht allerdings nicht, den Verbrauch des Stammkapitals oder die Erfüllung der URG-Kennzahlen nur jährlich im Rahmen der Bilanzerstellung zu prüfen. Als GmbH-Geschäftsführer ist man verpflichtet, für ein funktionierendes Rechnungswesen zu sorgen, das auch unterjährig eine Kennzahlen-Berechnung ermöglicht. Die Herausforderung dabei ist die Ermittlung von Positionen wie Bestandsveränderungen, Rückstellungen oder Abschreibungen, die üblicherweise nur einmal jährlich für den Jahresabschluss ermittelt werden.

Tipp:

Überprüfen Sie zumindest quartalsweise die Kennzahlen. Wir unterstützen Sie gerne und berechnen für Sie die Werte.

Neue Qualitätsstandards beim Jahresabschluss 2013

Die einheitliche Dokumentation der Erstellung von Jahresabschlüssen durch einen Wirtschaftstreuhänder soll die Qualität der Bilanzen verbessern. Wie das genau aussieht, regelt ein neues Fachgutachten der Kammer der Wirtschaftstreuhänder.

Im Fachgutachten werden einige Grundsätze für die Erstellung von Abschlüssen zusammengestellt. Das Gutachten gilt für Bilanzierer nach Unternehmensgesetzbuch (UGB), nicht jedoch für Einnahmen-Ausgaben-Rechner und Bilanzierer nach Einkommensteuergesetz (§ 4 (1) EStG). Betroffen sind erstmalig Abschlüsse, deren Geschäftsjahr ab dem 1.1.2013 beginnen. Das bedeutet für Unternehmen mit Kalenderjahr, dass der Jahresabschluss 2013 erstmalig von der strengen Dokumentationspflicht betroffen ist.

Erforderliche Dokumente:

- **Auftragsschreiben:** Dieses Dokument bestätigt die Annahme des Auftrages durch den Wirtschaftstreuhänder und hilft, Missverständnisse hinsichtlich der Ziele und des Umfangs des Auftrags zu vermeiden. Das Auftragsschreiben gilt – sofern sich nichts geändert hat – auch für die Folgejahre.
- **Erstellungsbericht:** Mit jedem Jahresabschluss muss nun auch ein Erstellungsbericht mitgebunden werden. Der Unternehmer darf die Bilanz nicht ohne Erstellungsbericht an Dritte (zB an die Bank) weitergeben.
- **Vollständigkeitserklärung:** Im Zuge der Bilanzerstellung bestätigt der Unternehmer, dass alle Informationen richtig und vollständig erteilt wurden, die für die Erstellung notwendig sind. ●

Zahlungsunfähigkeit

Die Überschuldung eines Unternehmens muss nicht zwangsläufig das Ende darstellen.

INSOLVENZ



Wann ist man insolvent?

Zahlungsunfähigkeit muss nicht das Ende sein. Viele Unternehmer scheuen zu Unrecht den Gang zum Konkursgericht. Als Insolvenz bezeichnet man Zahlungsunfähigkeit (Illiquidität) oder Überschuldung eines Unternehmens, welche die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens notwendig machen.

Zahlungsunfähigkeit

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn die fälligen Zahlungen nicht mehr fristgerecht geleistet werden können und nicht bloß eine Zahlungsstockung vorliegt. Dann ist jeder Unternehmer und jede Privatperson verpflichtet, einen Konkursantrag einzubringen. Achtung: Eine Zahlungsunfähigkeit kann eingetreten sein, obwohl einzelne Verbindlichkeiten noch bezahlt werden können.

Geschäftsführer von Gesellschaften haften privat für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, wenn diese schuldhaft nicht entrichtet wurden.

Überschuldung

Für juristische Personen (zB GmbH, Verein), Verlassenschaften und Gesellschaf-

ten ohne natürliche Person als persönlich haftender Gesellschafter (zB GmbH & Co KG) ist nicht nur die Zahlungsunfähigkeit, sondern auch der Begriff der Überschuldung konkursrelevant. Diese liegt vor, wenn das Vermögen die Schulden nicht mehr deckt, die Passiva höher sind als die Aktiva. Dabei sind stille Reserven im Vermögen zu berücksichtigen und nur echte Verbindlichkeiten gegenüberzustellen. Diese rechnerische Überschuldung führt nur dann nicht zu einem Konkurs, wenn eine positive Fortbestehensprognose erstellt wird. Eine solche basiert auf einer Planrechnung für die nächsten Jahre und muss auf realistischen Zahlen aufbauen.

Besteht tatsächlich noch keine insolvente Situation, gibt es die Möglichkeit, ein Reorganisationsverfahren nach dem Unternehmensreorganisationsgesetz (URG) einzuleiten. Die URG-Kennzahlen sind bei GmbHs ohnehin regelmäßig zu kontrollieren (siehe Seite 2).

60-Tage-Frist

Schuldner sind verpflichtet, binnen 60 Tagen ab Eintritt der Insolvenz ein Insolvenzverfahren bei Gericht zu beantragen.

Erfolgt dieser Antrag nicht rechtzeitig, so haftet der Schuldner für den dadurch entstandenen Quotenschaden.

Es ist wichtig, sich einer Krise möglichst frühzeitig zu stellen und ein entsprechendes Verfahren einzuleiten. Das Insolvenzverfahren bietet Lösungen, die es erlauben, das Unternehmen zu erhalten oder zumindest eine Schuldenbefreiung zu erwirken. Die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens wird durch Edikt öffentlich bekannt gemacht, wobei das Verfahren ausdrücklich entweder als Konkursverfahren oder als Sanierungsverfahren bezeichnet wird (außerdem erfolgt gegebenenfalls eine Eintragung ins Firmenbuch).

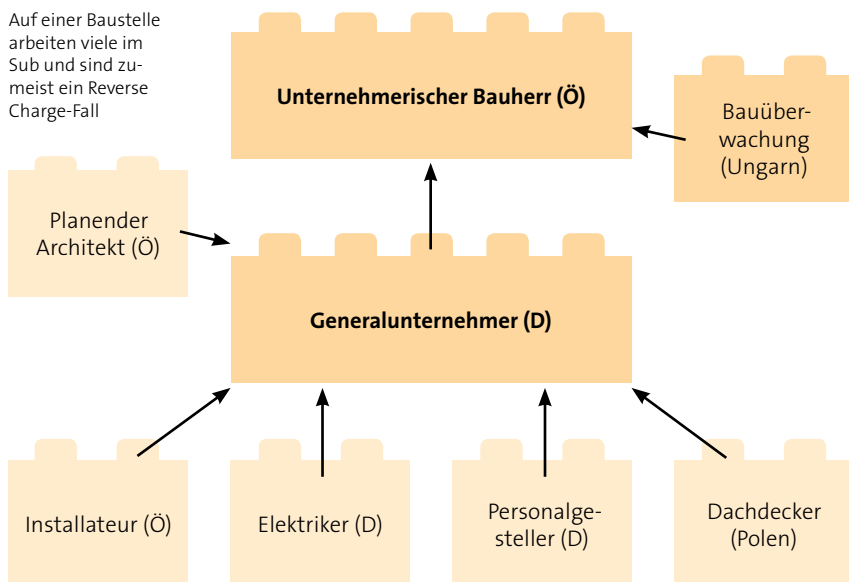
Durch die Reform des Insolvenzrechts im Jahr 2010 wurden Konkurs- und Ausgleichsverfahren zu einem einheitlichen Insolvenzverfahren in der Insolvenzordnung zusammengefasst. In diesem Verfahren gibt es neben dem Konkursverfahren ein gegenüber dem früheren Ausgleichsverfahren wesentlich attraktiveres Sanierungsverfahren, das mit oder ohne Eigenverwaltung ausgestaltet sein kann. ●

Subunternehmer

Das Reverse Charge-Modell für Baustellen mit Subunternehmern ist kompliziert ...

BAUWERBE

Auf einer Baustelle arbeiten viele im Sub und sind zu meist ein Reverse Charge-Fall



© November

Umsatzsteuer in der Praxis: Baustelle

Reverse Charge (RC): ein komplizierter, aber häufiger Fall einer Baustelle

Der Übergang der Steuerschuld auf den unternehmerischen Leistungsempfänger ist groß in Mode (siehe neue Anwendungsfälle). Bislang gab es zwei Tatbestände:

- Sonstige Leistungen und Werklieferungen von im Ausland ansässigen Unternehmern ohne inländische Betriebsstätte (Ausländer-RC) und
- Bauleistungen jeglicher Art (Bau-RC). Bei Kollision geht Ausländer-RC vor Bau-RC.

Hiezu folgendes Beispiel: Ein österreichischer Bauherr beauftragt einen deutschen Generalunternehmer mit einem umfangreichen Umbau an seinem österreichischen Betriebsgebäude.

Lösung: Fünf Subunternehmer fakturieren an den deutschen Generalunternehmer.

Nur der Elektriker, der Installateur und der Dachdecker erbringen Bauleistungen. Der Installateur unterliegt mit seiner Werklieferung dem Bauleistungs-RC, er stellt also seine Rechnung ohne Umsatzsteuer aus. Ebenso der deutsche Elektriker und der polnische Dachdecker, diese aber nach dem Ausländer-RC. Der deutsche Personalgesteller erbringt weder eine Werklieferung noch eine Bauleistung, ebenso keine Grundstücksleistung. Er legt also seine Rechnung mit deutscher Umsatzsteuer. Der Architekt hingegen erbringt eine Grundstücksleistung, aber keine Bauleistung, er fakturiert daher mit 20% österreichischer Umsatzsteuer. Der ungarische Bauüberwacher erbringt ebenfalls eine Grundstücksleistung, aber keine Bauleistung. Er fällt jedoch unter das Ausländer-RC, daher legt er seine Rechnung an den Bauherrn ohne Umsatzsteuer.

Verwirrt? Im Zweifel fragen Sie uns! ●

Umsatzsteuerbetrug

Es gibt immer mehr Reverse Charge-Fälle, um den Umsatzsteuerbetrug unmöglich zu machen.

REVERSE CHARGE

Neue Reverse Charge Anwendungsfälle

Neben der Lohnsteuer ist die Umsatzsteuer die wichtigste steuerliche Einnahmequelle des Staates.

Der Steuerbetrug ist dort aber auch am größten, Tendenz steigend. Die Überwälzung der Umsatzsteuerschuld auf den Empfänger, der Unternehmer ist (Reverse Charge), stellt die effizienteste Strategie gegen Steuerbetrug dar. Denn der leistende Unternehmer schuldet keine Umsatzsteuer, er kann diese daher auch nicht dem Fiskus unterschlagen. Schuldner der Umsatzsteuer ist der Empfänger der Leistung, welche dieser in der Regel postwendend als Vorsteuer wieder abziehen kann und sich somit das Ganze als ein „Nullsummenspiel“ darstellt. Was im Bau- und Bauneben-gewerbe schon längst eine Selbstverständlichkeit ist (siehe Beispiel links), wird ab 2014 auch auf weitere Inlandsleistungen an Unternehmer ausgedehnt, insbesondere auf:

- Lieferungen von Videospielekonsolen, Laptops und Tablet-Computern mit Rechnungsentgelten über 5.000 €
- Lieferungen von Metallen, roh und als Halberzeugnisse, die noch nicht für die Endnutzung bestimmt sind; Ausnahmen sind Schrott und Schmuck
- Steuerpflichtige Lieferungen von Anlagegold durch Goldhersteller, -verarbeiter und -händler

Daneben soll diese Regelung auch für die Lieferung von Gas und Elektrizität an Energie-Zwischenhändler sowie für die Übertragung von Gas- und Elektrizitätszertifikaten gelten. Es ist damit zu rechnen, dass die Reverse Charge Anwendungsfälle noch weiter zunehmen werden, weil so dem Umsatzsteuerbetrug wirkungsvoll vorgebeugt werden kann. ●

Was ist ein Mantelkauf einer Kapitalgesellschaft?

Kapitalgesellschaften können Verluste vortragen und in späteren Gewinnjahren einkommensmindernd als „Sonderausgaben“ verrechnen. Wenn sich die Kapitalgesellschaft so stark verändert, dass sie aus der Sicht der Finanz ihre Identität ändert, so wird der Verlustabzug gestrichen.

Die Verluste sind oft der Grund, warum eine marode GmbH nicht liquidiert sondern verkauft wird. Der Käufer möchte die Verluste gegen seine zukünftigen Gewinne gegenrechnen. Er kauft nur noch einen „Unternehmensmantel“.

Wesentliche Änderungen sind hier

- Wechsel der Geschäftsführung
- Änderung der wirtschaftlichen Struktur
- Wechsel der Gesellschafter

Davon ausgenommen ist jedoch ein Identitätsverlust zum Zwecke der Sanierung mit dem Ziel der Erhaltung eines wesentlichen Teiles betrieblicher Arbeitsplätze. Die Kriterien des Mantelkaufs sind auch für Verlustübertragungen in Zusammenhang mit Umgründungen zu beachten.

Die Verluste werden nur dann gestrichen, wenn alle drei Punkte kumulativ vorliegen und die Veränderungen wesentlich sind. Als „wesentlich“ wird im Regelfall eine Veränderung des einzelnen Strukturmerkmals von mehr als 75 % angesehen.



© Bigstock

Der Weg zum halben SVA-Selbstbehalt

Die Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft (SVA) bietet ihren Beitragspflichtigen die Möglichkeit, den Selbstbehalt von 20 % auf 10 % zu reduzieren.

Dafür ist ein Gesundheitscheck (Vorsorgeuntersuchung) mit dem Arzt Ihres Vertrauens erforderlich. Nach dem Check besprechen Sie mit dem Arzt Ihre individuellen Gesundheitsziele (zB Erhalt guter Blutwerte oder deren Verbesserung, Gewichtsreduzierung).

Nach frühestens sechs Monaten wird bei einem Kontrolltermin ein Evaluierungsgespräch durchgeführt. Werden die Gesundheitsziele beim ersten Anlauf nicht erreicht, können die Ziele neu vereinbart werden. Werden die Ziele erreicht, stellt der Arzt ein positives Gutachten aus und es kann bei der SVA die Halbierung des Selbstbehalts beantragt werden und ab dem Folgemonat ist bei jedem Arztbesuch nur mehr der halbe Selbstbehalt fällig.

90 % der Anträge wurden bisher positiv bewilligt, da sich zwischen Erst- und Folgeuntersuchung v.a. die Werte bei Bewegung, Blutdruck und Gewicht stark verbessert haben. Die durchschnittliche Ersparnis durch den halben Selbstbehalt beträgt 65 € pro Jahr. Über 60-jährige ersparen sich rund 89 € pro Jahr.



© Bigstock

Wann muss ich eine Prognoserechnung erstellen?

Bei Vermietungseinkünften stellt sich die Frage, ob eine Einkunftsquelle vorliegt, v.a. wenn Verluste anfallen. Grundlage für die Prüfung durch die Finanz ist die Liebhabereiverordnung (LVO).

Bei einer „kleinen“ Vermietung (zB Eigenheim oder Eigentumswohnungen) geht die Finanz ab Beginn von Liebhaberei (§ 1 Abs 2 LVO) aus, wenn Verluste entstehen. Bei einer „großen“ Vermietung (zB Objekte ab drei Wohneinheiten, typisches Zinshaus) liegen Einkünfte vor (§ 1 Abs 1 LVO), wenn eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt („große“ Vermietung).

Liebhaberei liegt nicht vor, wenn eine Gewinnerzielungsabsicht vorliegt und die Art der Bewirtschaftung in einem absehbaren Zeitraum einen Gesamtüberschuss erwarten lässt. Bei einer kleinen Vermietung muss ein Gesamtüberschuss innerhalb von 20, bei einer großen Vermietung innerhalb von 25 Jahren erzielt werden. Bei einer Anlaufphase (zB Bauzeit), verlängert sich der Zeitraum um bis zu drei Jahre.

Im Zweifel ist das Vorliegen einer Einkunftsquelle bzw. das Nichtvorliegen von Liebhaberei mit einer Prognoserechnung zu dokumentieren. Allerdings mit realistischen Annahmen.

Organisatorischer Wandel

Wenn sich in Unternehmen Strukturen ändern, braucht es viel Einfühlungsvermögen, um die Mitarbeiter an Bord zu holen.

UNTERNEHMENSFÜHRUNG



Change Management

Veränderungen sind ein zentrales Thema in Unternehmen. Erfolgreiches Change Management steht immer in einem Spannungsfeld.

Episodischer versus kontinuierlicher Wandel

Häufig wird im organisatorischen Wandel eine vorübergehende Episode gesehen. Der Regelfall ist Stabilität, die Ausnahme ist die Änderungsphase. Es wird ein Projekt, wie zB EDV-Umstellung oder Neudefinition von Leitbildern, über Leistungsziele konkretisiert und die Umstellung über die Organisationshierarchie vollzogen. Dies löst oft Widerstände aus. Durch aktive Teilnahme und frühzeitige Information kann man eine Identifikation der Beteiligten erreichen und Vorbehalte vermindern. Der Prozess ist in eine Auftauphase, eine Veränderungs- und Stabilisierungsphase unterteilt. Wie bei einem gefrorenen Gut, muss behutsam „aufgetaut“ werden, damit das Gut nicht entzwei bricht.

Dagegen steht der kontinuierliche Wandel. Die Veränderungsprozesse sind permanent. Hat man das eine Problem vom Tisch, folgt schon das nächste. Organisationen verhalten sich dynamisch und nicht statisch. Man spricht heute von einer VUKA-Welt, in der Unternehmen in einer unsicheren und komplexen Situation zu steuern sind. VUKA steht für volatil, unsicher, komplex und ambivalent.

Grundsätze für erfolgreiches Verändern

Das große Ganze im Auge behalten: Salopp gesagt, muss der „Laden laufen“, damit ein Unternehmen mit seinen Beteiligten und Betroffenen überlebt. Ohne mittel- und langfristig Überschüsse zu erwirtschaften, kann ein Unternehmen nicht überleben. Es ist auf die Leistungsfähigkeit zu achten, wobei die sozialen Aspekte immer wichtiger werden. Erfolgreich ist ein Unternehmen auch, wenn die im System Beteiligten einen Sinn in

der Arbeit erkennen können. Führen mit Sinn ist eine Handlungsfrage und keine Managementtechnik, die man sich aneignen kann.

Führen und Leiten: Die Führungskraft ist dafür zuständig, Strategie (Vision und Ziele), Struktur (Regeln und Standards) und Kultur (Werte, Kommunikation, Konfliktverständnis) aufeinander abzustimmen. Jede Maßnahme in einem Pol, wirkt sich auf die anderen aus, vergleichbar einem Mobile.

Partizipatives Entscheiden: Ein Vitalitätszeichen eines Unternehmens ist es, Entscheidungen zu treffen. Wesentlich ist, dass Entscheidungen akzeptiert werden und daraus resultierend effektives Handeln möglich wird. Als Führungskraft steht man immer unter einem gewissen Handlungsdruck. Daher macht es Sinn, Mitarbeiter als Gruppe in Prozesse und Entscheidungen einzubinden. Es steigt dadurch die Motivation, wirkt sich positiv auf die „performance“ aus und entlastet die Führungsebene.

Wieviel Freiraum für partizipative Entscheidungen aufgemacht wird, hängt von der Situation und Lage ab, was zu entscheiden ist. Entscheidungen reduzieren Komplexität, sie scheiden Alternativen aus, sie trennen Wichtiges von Unwichtigem. Entscheiden ist für viele Menschen ein schwieriges Unterfangen.

Lernen sicherstellen: Einer Organisation soll es gelingen, das vorhandene Wissen seiner „Beteiligten“ möglichst intelligent miteinander zu verknüpfen. Die Wissensbasis ist ständig zu verbreitern und es ist auf die Lernkurve zu achten. Von einer lernenden Organisation spricht man, wenn es den Menschen darin gelingt, die Parallelität von Vision (was wir wollen) und klarem Bild der gegenwärtigen Realität (wo wir stehen) in einer kreativen Spannung zu halten. Lernen heißt hier nicht bloße Informationsanhäufung; es bedeutet ein hohes Maß an Professionalität um die angestrebten Ziele zu erreichen. ●

Steuerhäppchen



© November

Italien: MwSt-Erhöhung ab 1.10.2013

Mit ein wenig Verspätung erhöht Italien den Normalsteuersatz von 21 % auf 22 %. Die ermäßigten Steuersätze von 4 % bzw. 10 % bleiben unverändert. Mit nur 4 % werden etwa die meisten Nahrungsmittel, Bücher und Zeitungen besteuert (zum Vergleich: in Österreich 10 %). Die 10 % in Italien gelten insbesondere für bestimmte Nahrungsmittel, Arzneien, Personenbeförderung und kulturelle Veranstaltungen. Die Erhöhung auf 22 % gilt für Umsätze, die ab 1. Oktober getätigt werden.

Deutschland verlangt eine Gelan-gensbestätigung

Diese Bestätigung mit dem unaus-sprechlichen Namen brauchen Unter-nehmen, die ab 1.10.2013 eine steuer-freie innergemeinschaftliche Lieferung aus Deutschland durchführen. Die Einführung wurde aufgrund von Pro-testen der Speditionen immer wieder aufgeschoben und nun mit Kompro-missen eingeführt. Bei Versendung bleiben auch andere Bestätigungen über die Warenbewegung gültig. Die deutsche Finanz hat Musterbestäti-gungen entwickelt.



© Bigstock

Kassenrichtlinie: Im Zweifel die Finanz fragen

Bargeschäfte (insb. Einzelhandel, Gastronomie) erfordern in der Regel elektronische Kassen. Seit der Kassenrichtlinie 2012 wurden die „Daumenschrauben“ kräftig ange-zogen: Kassensysteme, die nicht den strengen Anforderungen der Finanz entsprechen, können Sicherheitszu-schläge provozieren, also de facto ein Steuerpönale.

Bei Unsicherheit darüber, ob das eigene Kassensystem zulässig ist, kann nunmehr die Herstellerbe-schreibung der Finanz zur Prüfung vorgelegt werden. Die Beschreibung soll insbesondere die Prozesslogik, deren technische Umsetzung und die dadurch erzielten Sicherheitswir-kungen darstellen. Die Finanz bestä-tigt dann, ob aus der Beschreibung des gewählten Systems eine Geset-zeskonformität abgeleitet werden kann oder nicht.



© Siedler Verlag

Schnelles Denken, Langsames Denken. Deutschsprachige Ausgabe 2012, Siedler Verlag

Buchtipp

Daniel Kahnemans Verhaltensökonomie liefert eine völlig andere Sichtweise darüber, was in unserem Gehirn passiert, wenn wir andere Menschen oder Dinge beurteilen. Folgen wir eher der Intuition oder der Vernunft? Schnelles Denken und langsames Denken – das klingt paradox, aber so funktioniert unser Gehirn. Wir werden niemals immer optimal handeln, wichtige Entscheidungen bleiben unsicher und fehleranfällig. Doch gibt es viele alltägliche Situationen, in denen wir die Qualität und die Folgen unseres Urteils entscheidend verbessern können.

Steuerlink

> URG-Kennzahlen

Geschäftsführer einer GmbH müssen seit Juli 2013 nicht nur bei Verlust des halben Stammkapitals sondern auch bei Nichterfüllung der URG-Kennzahlen eine Generalversammlung einberufen (siehe Seite 2). Wir unterstützen Sie gerne bei der Berechnung. Einen ersten Überblick bietet der URG-Kennzahlen-Rechner. Nehmen Sie sich den Jahresabschluss zur Hand und prüfen Sie Ihre „Vital“-Werte:

www.seminaroberlaa.at > praktische Tools > URG-Kennzahlen-Rechner

Ein Star am Ball

Opernballbesuche sind selten absetzbar
– auch nicht in Starbegleitung ...

Ein Praxis-Tool für Sie

impuls hat für Sie ab dieser Ausgabe ein neues Element
abwechselnd mit dem Interview: das Steuertool!

WERBEKOSTEN

INTERVIEW

Fis kurios KURIOS

Opernball mit Starbegleitung

Ein durch Opernballbesuche in Starbegleitung bekannter Baumeister und seine GmbH wollten die Kosten für den Besuch des Opernballs steuerlich geltend machen. Die Finanzbehörden sahen darin aber einen steuerlich nicht abzugsfähigen Repräsentationsaufwand. Auch der Einwand, dass dieser Werbeauftritt den Bekanntheitsgrad des Einkaufszentrums (EKZ) erhöht, konnte die Finanz nicht milde stimmen. Einsehen hatte aber der Verwaltungsgerichtshof: Nachdem die GmbH des Baumeisters als Verwalterin des EKZ die Kosten für den Stargast (samt Ballbesuch) den Mietern des EKZ als Werbekosten weiterverrechnet, sind die Aufwendungen auch steuerlich abzugsfähig. In allen anderen Fällen sind die Kosten für Ballbesuche weiterhin steuerlich nicht abzugsfähig. ●

Weihnachtsgeschenke

Geschenke an Kunden

<input type="checkbox"/>	Die „Klassiker“ wie Kalender, Wein, usw.	Absetzbar, wenn werbewirksam. Wichtig: mit Firmenlogo oder Firmenaufschrift.
<input type="checkbox"/>	Geschenke zu Repräsentationszwecken wie Geburtstags- oder Weihnachtsgeschenke	Nur eingeschränkt absetzbar. Wichtig: absetzbar, wenn das Geschenk der Werbung dient. Tipp: Foto mit Werbeaufdruck als Beweis.
<input type="checkbox"/>	Geschenke über 40 € pro Jahr und Kunde	Hier fallen 20 % Umsatzsteuer an.
<input type="checkbox"/>	Empfängernennung prüfen	Geschenke über einer Bagatellgrenze von rund 40 € sind nicht absetzbar, wenn der Empfänger nicht genannt wird. GmbHs oder Vereine bekommen einen Steuerzuschlag von 25 % auf den Geschenkwert.

Geschenke an Mitarbeiter

<input type="checkbox"/>	Gutscheine, Sachgeschenke	Steuerfrei bis 186 € pro Jahr, kein Bargeld, Autobahnvignette und Goldmünzen gelten als Sachgeschenk.
<input type="checkbox"/>	Feiern, Betriebsausflug	Steuerfrei bis 365 € pro Jahr.
<input type="checkbox"/>	Zusatzversicherung, Pensionsvorsorge	Steuerfrei bis 300 € pro Jahr.
<input type="checkbox"/>	Freie oder verbilligte Mahlzeiten	Steuerfrei bis 4,40 € pro Arbeitstag Restaurantgutscheine, bis 1,10 € pro Arbeitstag Lebensmittelgutscheine, unbegrenzt bei Verköstigung am Arbeitsplatz (zB Werksküche, Kantine).
<input type="checkbox"/>	Zuschuss Kinderbetreuungskosten	Steuerfrei bis 1.000 € pro Kind und Jahr (ab 2013; bis 2012: 500 €).
<input type="checkbox"/>	Jobticket	Steuerfreies Öffi-Ticket zwischen Wohnung und Arbeitsstätte. Neu ab 2013: Möglich ohne Mindestkilometer (Anspruch auf Pendlerpauschale ist nicht mehr notwendig).
<input type="checkbox"/>	Empfängergruppe prüfen	Steuerfrei sind diese Geschenke nur dann, wenn sie an alle oder an eine bestimmte Gruppe (zB alle Mitarbeiter mit dreijähriger Dienstzeit) gewährt werden.
<input type="checkbox"/>	Umsatzsteuer prüfen	20 % Umsatzsteuer. Ausgenommen Aufmerksamkeiten oder Geschenke ohne Vorsteuerabzug (zB Gutscheine).

Wichtiger Steuertermin

> SEPA-Umstellung

Ab 1. Februar 2014 gibt es im Zahlungsverkehr nur noch SEPA. Sie brauchen dann auch für Inlands-Überweisungen IBAN und BIC. Stellen Sie so früh wie möglich um, um keine Zahlungsverzögerung zu riskieren. Sprechen Sie mit Ihrer Bank wegen SEPA-Lastschriftverfahren.

Impressum: Für den Inhalt verantwortlich: BKS Steuerberatung GmbH & Co KG, 3150 Wilhelmsburg Redaktion und Gestaltung: www.november.at, 1040 Wien | P.b. Verlagspostamt 3150 Wilhelmsburg | Druck: gugler, 3390 Melk Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.



impuls wurde auf umweltfreundlichem Papier gedruckt. Es enthält mindestens 50 % FSC-zertifizierten Zellstoff. Die Produktion erfolgte mit Strom aus erneuerbaren Energieträgern unter Berücksichtigung der strengen Öko-Richtlinien von greenprint*. Die bei der Papier- und Druckproduktion entstandenen CO₂-Emissionen wurden durch Erwerb von Gold Standard Zertifikaten neutralisiert. Der Beitrag fließt in ein vom WWF ausgewähltes Klimaschutzprojekt in Indien.

greenprint*
klimaneutral gedruckt